



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Weibersbrunn für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weibersbrunn am 26.02.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

### **I.**

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Weibersbrunn für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Weibersbrunn folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.849.100,00 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.363.500,00 Euro ab.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 367.100,00 EUR festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	410 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	410 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 972.000,00 Euro festgesetzt.



## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Weibersbrunn, den 29.04.2026

gez. Unterschrift

Alexander Salg  
Zweiter Bürgermeister



## II.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Weibersbrunn ist genehmigungspflichtig. Das Landratsamt Aschaffenburg hat den Haushaltsplan nach Vorlage mit Schreiben Nr. 41-027.3.0.0-030/0008 vom 28.04.2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt und die Genehmigung wie folgt erteilt:

### **II. Genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung**

*Die Haushaltssatzung des Jahres 2026 enthält als genehmigungspflichtigen Bestandteil den in § 2 festgesetzten Gesamtbetrag über Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über 367.100,- EUR für die Gemeinde Weibersbrunn. Nach der „Übersicht über die im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ bestehen aus den Vorjahren keine gültigen und noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen mehr, die nun genutzt werden könnten.*

*Einwände gegen die Festsetzung des Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen in Höhe von 367.100,- EUR werden u.a. aus folgenden Gründen nicht erhoben:*

- *Die jährlichen Belastungen durch die zusätzlichen Annuitäten (aufgrund der geplanten Kreditaufnahmen in den kommenden drei Jahren) wurden realistisch ermittelt und im Finanzplan fortgeschrieben.*
- *Die formellen Voraussetzungen zur Kreditaufnahme aus Art. 71 Abs. 1 GO werden erfüllt. Der in 2026 festgesetzte Gesamtbetrag über die geplante Kreditaufnahme übersteigt nicht den zulässigen Maximalbetrag.*
- *Eine Zuführung in die allgemeine Rücklage ist nicht vorgesehen. Somit werden Rücklagenbeträge durch Kreditaufnahmen nicht angespart.*
- *Der beiliegende Prüfungsbericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle spricht sich auf für die Festsetzung (unter Beachtung der unten stehenden Hinweise) aus.*

*Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wird somit nach Art. 71 Abs. 2 GO für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 367.100,- EUR erteilt.*

#### **Hinweise:**

- *Die Neuverschuldung sollte unbedingt so gering wie möglich gehalten werden. Denn die langfristigen Entwicklungen der Kreditzinsen und die damit verbundenen Belastungen aus den bestehenden Krediten, nach Ablauf der Zinsbindungsfristen, sind kaum abschätzbar.*



- *Zudem darf die eingeplante Kreditaufnahme nur aufgenommen werden, wenn sich beim Haushaltsvollzug zeigt, dass eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (Art. 62 Abs. 3 GO).*

### III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich. Sie liegt bei der Gemeinde Weibersbrunn, Jakob-Groß-Straße 20, 63879 Weibersbrunn (Finanzverwaltung) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO und § 1 der BekV vom 19.01.1983 – GVBl. S. 14).